

## Verordnung

### **über das Naturschutzgebiet „Die Lucie“ in den Gemeinden Gusborn, Langendorf, Trebel und der Stadt Lüchow (Wendland), in den Samtgemeinden Elbtalaue und Lüchow (Wendland), im Landkreis Lüchow- Dannenberg vom **XX.XX.2026****

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Die Lucie“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüchower Niederung“ in den Gemeinden Gusborn, Trebel, Langendorf und der Stadt Lüchow (Wendland) ca. 6 km südöstlich von Dannenberg (Elbe) und ca. 5 km nördlich von Lüchow (Wendland).  
Das NSG „Die Lucie“ ist ein Waldgebiet, das sich hauptsächlich aus Kiefernforsten, bodensauren Eichenmischwäldern, Eichen- und Hainbuchenmischwäldern der mittleren bis feuchten Ausprägung, sowie aus von Erlen und Eschen dominierten Sumpfwäldern und Erlenwäldern entwässerter Standorte zusammensetzt. Auch kleinere Flächen mit bodensaurem Buchenwald, Erlenbruchwald und Birken- und Kiefern-Bruchwald kommen vor. Eingelagert sind Flächen mit Grünland mäßig feuchter bis nasser Ausprägung sowie mehrere Stillgewässer.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes (schwarze Linie). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Gemeinden Gusborn, Langendorf, Trebel, der Stadt Lüchow (Wendland), den Samtgemeinden Elbtalaue, Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet 21 „Lucie“ (DE 2933 – 401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.704 ha.

## **§ 2** **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Förderung und Entwicklung:

1. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, die ohne direkte menschliche Beeinflussung ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden, um ein unberührtes Waldökosystem mit allen Entwicklungs- und Sukzessionsstadien entstehen zu lassen, das all seinen Lebensgemeinschaften und Arten einen Lebensraum bietet,
2. von naturnahen, lichten, strukturreichen Eichen- und Kiefernmischwäldern sowie feuchten bis nassen Eichen-, Erlen- und Eschenwäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Höhlenbäumen, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat für mehrere Fledermausarten, unter anderem der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) sowie zahlreiche Schmetterlingsarten und xylobionte Käferarten,
3. von gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Gehölzarten wie z. B. Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Königsfarn (*Osmunda regalis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*),
4. von stufigen und strukturreichen Wald-Feld-Übergängen,
5. von extensiv genutzten artenreichen Grünlandflächen insbesondere in struktur- und heckenreichen Bereichen,
6. von extensiv genutzten Ackerrandstreifen, Feldrainen, ungenutzten Gräser- und Staudensäumen an Wegen und Gräben,
7. von naturnahen ungenutzten Kleingewässern und naturnahen Grabensystemen in ihrer Funktion als Lebensraum für Libellen- und Amphibienarten wie z. B. Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*), Gebänderte Heidelibelle (*Sympetrum pedemontanum*) und Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*) sowie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
8. von im Gebiet lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensgemeinschaften,

9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes mit ungenutzten und ungestörten Bereichen insbesondere für störungsempfindliche Großvogelarten sowie für Wolf und Wildkatze,
  10. die langfristige Umwandlung nicht standortheimisch bestockter Waldbestände, insbesondere von reinen Nadelholzbeständen, in die auf dem jeweiligen Standort natürlicherweise vorkommende Waldgesellschaft inklusive ihrer Pionierstadien wie z. B. Kiefern-Mischwälder oder in möglichst den Folgen des Klimawandels entgegenwirkende Mischwälder mit einem überwiegenden Anteil standortheimischer Laubbaumarten, sowie mit möglichst hohen baumartenspezifischen Holzvorräten, die einer möglichst ergiebigen Produktion von Grundwasser sowie dem typischen Waldinnenklima mit sommerlicher Kühlungswirkung zuträglich sind, auch dadurch, dass Bestände der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Lucie“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Lucie“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
    - a) Kranich (*Grus grus*):  
Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruch- und Sumpfwälder, Moore und Kleingewässer, Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld der Bruthabitate als Nahrungshabitate, Erhalt einer unzerschnittenen, störungsarmen Landschaft im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate,
    - b) Mittelspecht (*Picoides medius*):  
Dauerhafter Erhalt, Förderung und Entwicklung alter Eichenwälder, Erhalt und Wiederherstellung reich strukturierter und naturnaher, alter Laub- und Mischwälder mit hohem Eichenanteil, durch Vernetzungskorridore verbunden und frei von großflächigen Kahlschlägen, Erhalt vorhandener Habitat- und Höhlenbäume,
    - c) Neuntöter (*Lanius collurio*):  
Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Offen- und Halboffenlebensräume, insbesondere dornenreiche Hecken und Gebüsche, Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher und extensiv genutzter Grünlandbereiche und lichter Wald-ränder, Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna, Sicherung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,

- d) Ortolan (*Emberiza hortulana*):  
Erhalt und Förderung von strukturreichen lichten Waldrändern mit einem hohen Anteil an Eichen als Singwarten und als Nahrungshabitat, sowie Erhalt einer strukturreichen Ackerlandschaft in Nähe der Singwarten als Bruthabitat,
  - e) Rotmilan (*Milvus milvus*):  
Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien, ausreichend großen Waldgebieten mit Laub- und Mischwaldbeständen mit einem hohen Altholzanteil als Horstbäume, insbesondere auch am Waldrand, Erhalt und Förderung großflächiger Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko auch im Umfeld des Naturschutzgebietes sowie ohne forstliche Nutzung im Horstumfeld während der Brutzeit,
  - f) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*):  
Erhalt und Förderung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Erhöhung des Naturwaldanteils, Erhalt vorhandener Habitat- und Höhlenbäume, Belassen von Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitate, Erhaltung und Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen) als Nahrungsangebot,
  - g) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*):  
Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien Altholzbeständen insbesondere im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat, Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne forstliche Nutzung im Horstumfeld während der Brutzeit und ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko auch im Umfeld des NSG,
  - h) Wespenbussard (*Pernis apivorus*):  
Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien Waldgebieten mit alten Baumbeständen als Bruthabitat ohne forstliche Nutzung im Horstumfeld während der Brutzeit, Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten im räumlichen Verbund mit Bruthabitatflächen wie z. B. Magerrasen, Brachflächen, Lichtungen, Schneisen und Wegrändern, Erhalt und Entwicklung natürlicher Niststätten von Hummeln, Bienen und Wespen als Nahrungsangebot insbesondere auf extensivem Grünland, auf Magerrasen sowie breiten Feld- und Wegrändern,
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) Heidelerche (*Lullula arborea*):  
Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wald-Feld-Übergangsbereiche, Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-

Acker-Mosaiks, Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen und Waldrändern, Erhalt und Förderung einer extensiven Landwirtschaft,

- b) Kleinspecht (*Dendrocopus medius*):  
Erhalt und Förderung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit Erlen, Birken und Weiden, sowie Lichtungen und Schneisen in enger räumlicher Vernetzung, Erhalt vorhandener Höhlenbäume, Erhalt von Alt- und Totholz als Nahrungshabitat,
- c) Pirol (*Oriolus oriolus*):  
Erhalt und Förderung strukturreicher Sumpf- und Bruchwälder sowie lichte feuchte Laubmischwälder mit alten hohen Baumbeständen, Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes, Verbesserung des Wasserhaushaltes im Bereich von feuchten Wäldern,
- d) Raubwürger (*Lanius excubitor*):  
Erhalt und Wiederherstellung kleinflächig reich strukturierter Kulturlandschaften mit extensiv genutztem Acker- und Grünland, Hecken, Gehölzen (Baumgruppen, Feldgehölze) und lichten Waldrändern,
- e) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*):  
Erhalt großflächiger störungsarmer Altholzbestände, insbesondere Bruch-, Auen- und Feuchtwälder, als Bruthabitat ohne forstliche Nutzung im Horstumfeld während der Brutzeit, Erhalt und Förderung von extensiv genutztem Feuchtgrünland und naturnahen Fließ- und Stillgewässern als Nahrungshabitat, Erhalt und Förderung großflächiger unzerschnittener Lebensräume,
- f) Wendehals (*Jynx torquilla*):  
Erhalt und Förderung einer reich strukturierten Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen, Förderung und Erhaltung von Magerrasen und Ruderalflächen entlang von Randstrukturen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Leinen, die länger als 5 m sind, laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern sich diese im Einsatz befinden,
  2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben; die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21 h Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO bleiben hiervon unberührt,
  5. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
  6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  10. die Errichtung von Windkraftanlagen im NSG und in einer in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karte dargestellten Zone von 1.000 m Breite um das NSG herum.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückelinien. In der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. August dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wege nicht betreten werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine akute Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) zur Forschung und wissenschaftlichen Untersuchung durch die Niedersächsischen Landesforsten und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt oder deren Beauftragte,
  - h) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - i) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gem. § 15 Abs. 3 S. 3 NWaldLG,
3. das Betreiben von Drohnen für die in a) bis c) genannten Einsätze unter Einhaltung der in d) bis e) beschriebenen Verhaltens- und Durchführungsweisen:
- a) vogelkundliche Erfassungen nach folgenden Vorgaben:
    - aa. die Suche nach Bodenbrüternestern vor einer anstehenden Flächenbewirtschaftung bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 30 m über dem Boden,
    - bb. die Erfassung von Vogelkolonien bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 30 m über dem Boden bzw. 20 m über dem Nest bei Kolonien auf Bäumen,
    - cc. die gezielte Horstkontrolle von Greifvögeln und anderen Großvögeln bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zum Nest,
  - b) die Suche nach Jungwild vor einer anstehenden Bewirtschaftung bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 30 m über dem Boden,
  - c) zu Forschungs- und Dokumentationszwecken sowie zur Inspektion von Infrastruktur, jeweils abseits sichtbarer Vogelkonzentrationen und nur im Zeitraum vom 1. August bis 31. Januar, unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Ende des Einsatzes, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - d) die Freistellung bezieht sich lediglich auf elektrisch betriebene Drohnen; die Drohnenflüge sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; bei deutlich sichtbaren Reaktionen von Tieren (erkennbare Nervo-

- sität, Flucht, Angriff) muss sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug abgebrochen werden, punktuelle Senkrechtfüge zur Identifikation von Wärmequellen sind möglich,
- e) darüberhinausgehende Nutzungen von unbemannten Fluggeräten bedürfen nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO nicht erfüllt sind,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Beton-, Teer- und Asphaltaufrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt und Erhalt vielfältiger Randstrukturen unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu erfolgen,
  5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
    - a) die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar, sofern sie nicht Bestandteil eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sind,
    - b) Grundräumungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen.
  6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
  7. Die Verlegung von neuen ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen, inklusive dazugehörige Bohrungen, insbesondere die der Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation dienen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den gemäß § 1 Abs. 3 in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
    - a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und Wegraine,
    - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
    - c) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen,
    - d) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung,
    - e) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
  3. die Nutzung der Grünlandflächen
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,

- b) ohne Grünlanderneuerung,
  - c) Über- oder Nachsaaten mit geeigneten Verfahren unter Schonung der vorhandenen Grasnarbe sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; Über- oder Nachsaaten haben ausschließlich mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
  - d) die Beseitigung von Wildschäden mit maschinellen Verfahren ist mindestens 10 Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen,
  - e) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
  - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - g) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - h) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Klärschlamm, Kartoffelerde, Kartoffelfruchtwasser, Jauche oder Gärsubstrat,
4. die Nutzung der gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop als seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen oder mesophiles Grünland, sowie für zukünftig erfasste und in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NNatSchG eingetragene Grünlandflächen, die gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG oder gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotop sind, zusätzlich zu Nummer 3 soweit
- a) Maßnahmen zur Grünlandbewirtschaftung vom 15.03. bis zum 15.06. unterbleiben, es sei denn, die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen zu,
  - b) maximal eine zweischürige Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes erfolgt,
  - c) die erste Mahd erst nach dem 15.06. und die zweite Mahd erst 10 Wochen nach der ersten Mahd erfolgt, es sei denn, die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen zu,
  - d) die Mahd eines 2,5 m breiten Randstreifens an einer Seite einer jeden Bewirtschaftungsfläche vom 01.01. bis 31.07. unterbleibt, die Lage des Randstreifens ist vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mit der Flächeneigentümerin einvernehmlich festzulegen und kann jährlich angepasst werden,
  - e) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt erfolgt, maximal 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr,
  - f) eine organische Düngung (Festmist zulässig) unterbleibt,
  - g) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Grütten; zulässig bleibt die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nachfolgenden Vorgaben:
1. auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen, die nicht als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gem. § 4 Abs. 5 gekennzeichnet sind,
    - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts und ohne Neuanlage von Einrichtungen, die zur Entwässerung oder Absenkung des Grundwasserstandes führen,
    - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens fünf Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
    - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Habitat-, Horst- und Höhlenbäume,
    - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
    - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten wie z. B. Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Rot-Esche (*Fraxinus pennsylvanica*), Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*), Omorika-Fichte (*Picea omorika*), Küsten-Tanne (*Abies grandis*) und Strobe (*Pinus strobus*),
    - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen, die gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop sind, sowie für zukünftig erfasste und in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NNatSchG eingetragene Waldflächen, zusätzlich zu Nr. 1 soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenom-

- men ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderlichen plätze-  
weise oder streifenweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
3. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Vogelarten Mittelspecht und Schwarzspecht, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder beim Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
4. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit signifikantem Vorkommen der nachfolgend genannten Vogelarten nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie
- a) keine forstlichen Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzlagerung, Wegbau und Brennholzwerbung sowie keine störende jagdliche Nutzung im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste oder Brutbereiche von:
    - aa. Seeadler in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.07.
    - bb. Rotmilan in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07.
    - cc. Schwarzstorch in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.
    - dd. Kranich in der Zeit vom 15.02. bis zum 31.08.
    - ee. Wespenbussard in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.08.
  - b) Ganzjährig keine stark verändernden Maßnahmen in Schutzzonen von
    - aa. Schwarzstorch und Seeadler im Umkreis von 100 m um den Horststandort,

bb. Wespenbussard und Rotmilan im Umkreis von 50 m um den Horststandort.

- (5) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr. Sofern nicht standortheimische Gehölze in diesen Flächen aufkommen sollten, sind Pflegemaßnahmen zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ohne Verwendung von bleihaltiger Munition und ohne Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie nachfolgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
  2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i. V. m den §§ 15 und 39 NNatSchG zu dulden:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
  - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 29. 3. 2023 - 405-22055-97) zwischen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde im Hinblick auf die wertbestimmenden Arten einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes mit Maßnahmenplanung. Darin sind insbesondere zu regeln:
  - a) die nachhaltige Erhaltung der Lebensräume wertbestimmender Arten im zur Vermeidung von Verschlechterung der Bestandssituation erforderlichen Umfang,
  - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie u. a. die Entfernung invasiver und gebietsfremder Arten,
  - c) die schonende Behandlung befahrensempfindlicher Standorte,
  - d) die Erhaltung von mindestens 485 ha Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Vogelarten Mittelspecht und Schwarzspecht.
- (4) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten auf Grundlage der Maßnahmenplanung gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 und § 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 und § 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Lüchow-Dannenberg in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Die Lucie“ (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 28.06.1951, S. 59) außer Kraft.

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lüchow, den XX.XX.2026

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Die Landrätin